

## **BGer 9C\_71/2017 vom 24. April 2017**

Bundesgericht, 2017-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_71\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_71_2017)

FR: TF 9C\_71/2017 du 24 avril 2017

IT: TF 9C\_71/2017 del 24 aprile 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (Urteil 9C\_61/2014 vom 23. Juli 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Tatsachen oder Beweismittel, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereignet haben oder entstanden sind (sog. echte Noven), können nicht durch dieses Erkenntnis veranlasst worden sein und sind deshalb von vornherein unzulässig ( BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548; MEYER/DORMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 43 zu Art. 99 BGG ).

Die vom Beschwerdeführer nachträglich eingereichten Berichte des Spitals B. \_\_\_\_\_ vom 7. Dezember 2016 und vom 12. Januar 2017 bleiben als echte Noven im bundesgerichtlichen Verfahren unbeachtet.

#### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Bei einer Neuanschuldung zum Leistungsbezug finden die Grundsätze zur Rentenrevision analog Anwendung ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ; Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV [SR 831.201]; BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77), weshalb zunächst eine anspruchrelevante Veränderung des Sachverhalts erforderlich ist. Erst in einem zweiten Schritt ist der (Renten-) Anspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend - gegebenenfalls anhand der neuen Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen gemäss BGE 141 V 281 - zu prüfen (Urteil 9C\_894/2015 vom 25. April 2016 E. 5 und 6.4).

#### **E. 3.1**

In concreto sind keine Anhaltspunkte für eine massgebliche Veränderung in erwerblicher Hinsicht aktenkundig. Somit fällt einzig eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes in Betracht. Die Vorinstanz hat diesbezüglich gestützt auf das multidisziplinäre Gutachten des Swiss Medical Assessment- and Business-Centers (SMAB) vom 21. November 2014

festgestellt, es sei im Vergleich zur letzten materiellen Rentenprüfung (Einspracheentscheid vom 14. Juli 2006) keine anspruchsbegründende gesundheitliche Veränderung auszumachen.

### **E. 3.2**

Das SMAB-Gutachten genügt in Bezug auf die Frage nach einer erheblichen Veränderung den Anforderungen an die Beweiskraft ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Insbesondere erfolgte auch die psychiatrische Begutachtung lege artis, zumal die Dauer der Untersuchung grundsätzlich der Fachkenntnis und dem Ermessensspielraum des Experten unterliegt (vgl. Urteile 9C\_275/2016 vom 19. August 2016 E. 4.3.2; 9C\_246/2010 vom 11. Mai 2010 E. 2.2.2; 9C\_664/2009 vom 6. November 2009 E. 3). Dass der Versicherte durch seine erwachsenen Kinder, die über eine Ausbildung als Pflegefachfrau resp. -mann verfügen, unterstützt wird, lässt nicht per se auf eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes schliessen. Sodann zog die IV-Stelle auf Antrag des Versicherten hin weitere Berichte behandelnder Ärzte bei. Indessen erschüttert weder der Bericht des Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 5. September 2015 noch jener der Frau Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 18. Juni 2015 die Beweiskraft des SMAB-Gutachtens (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/bb und cc S. 353). Sie enthalten auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine nach der Begutachtung eingetretene anspruchrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Somit beruhen die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung nicht auf einer Rechtsverletzung. Sie sind auch nicht offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C\_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2), weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich bleiben (E. 1.2).

### **E. 3.3**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.